

Das berühmte Schweizer Sackmesser verkörpert das Image der Schweiz. ARIF hat ein vergleichbares Ziel: Sie will den Finanzintermediären im Nicht-bankensektor eine unanfechtbare und zuverlässige Referenz im Zusammenhang mit der Selbstregulierung anbieten.

Ungeachtet der Attacken gegen den Finanzplatz Schweiz bleibt „Swiss made“ ein extrem attraktives Markenzeichen, und die ARIF-Aufnahmekommission nimmt weiter neue Mitglieder auf.

Einerseits sorgt die ARIF für die Einhaltung der Regeln und Richtlinien des schweizerischen Gesetzgebers und der FINMA. Andererseits sorgt sie dafür, dass die Compliance ihrer Mitglieder in einem der wirtschaftlichen Realität entsprechenden Rahmen erfolgt:

1. Die Gebühr für die Aufnahme durch ARIF wurde suspendiert ;
2. Die Unterlagen des ARIF-Aufnahmeantrags wurden vereinfacht ;
3. Die internen Richtlinien, die Standesregeln und die Vermögensverwaltungsmandate des Antragstellers werden von der GwG-Revisionsstelle, die das ARIF-Mitglied auch mit den jährlichen Kontrollen beauftragt, geprüft und genehmigt. Die Prüfung dieser Unterlagen durch die Aufnahmekommission wurde von den Antragstellern, die die rechtliche Konformität nicht immer in vollem Umfang im Griff haben konnten, oft als administrative Schikane wahrgenommen. Zuweilen hatte der Antragsteller seine Tätigkeit nämlich noch gar nicht aufgenommen ;
4. Sämtliche Doppelspurigkeiten zwischen dem ARIF-Sekretariat, dem Mitglied und seiner Revisionsstelle wurden untersucht und beseitigt: Das Mitglied und seine Revisionsstelle müssen beispielsweise nicht mehr nachweisen, dass sie Ausbildungsgänge besucht haben, da diese Informationen heute direkt vom Vereinssekretariat gemanagt werden ;
5. Mit Ausnahme des Strafregisterauszugs kann ein Mitglied sämtliche persönlichen Unterlagen in Form einfacher datierter und unterzeichneter Kopien einreichen. Das Mitglied kann also Zeit und Geld für vorab beizubringende Beglaubigungen sparen ;
6. Sobald der Kandidat sämtliche Unterlagen eingereicht hat, beansprucht die Zulassung weniger als zwei Wochen ;
7. Kandidaten mit funktionellen oder wirtschaftlichen Besonderheiten treffen sich mit einem Vorstandsmitglied oder unserem Direktor, Norberto BIRCHLER.



Guy Girod
Präsident
der Aufnahme-
kommission

Dies ist aus zwei Gründen wichtig:

- Es gilt, alle ARIF-Mitglieder vor der Zulassung einer kommerziellen Organisation zu schützen, deren einwandfreie Geschäftsführung angezweifelt werden könnte;
- Das Markenzeichen „Swiss made“ muss vor Personen geschützt werden, die es missbrauchen wollen und letztlich dem guten Ruf unseres Vereins und damit allen Mitgliedern bzw. dem ganzen Finanzplatz schaden.

Anträge von Sitzgesellschaften in der Schweiz, die das Markenzeichen im Ausland verwenden und in unserem Land keine Finanzaktivitäten ausüben, werden abgewiesen. Dasselbe gilt für Unternehmen, in denen die Tätigkeiten des internen GwG-Verantwortlichen nicht klar sind (ja... so was gibt es). Die ARIF verlangt, dass der interne GwG-Beauftragte dort arbeitet, wo das Mitglied in der Schweiz tätig ist. Gelegentlich intervenieren wir, um zu erklären, inwieweit die GwG-Kontrollen im Rahmen eines Vertrags delegiert werden können. Ein entsprechendes Vertragsmodell finden Sie auf unserer Website.

Die Selbstregulierungsorganisation ARIF steht auch einer Vielzahl von unabhängigen Vermögensverwaltern offen. Die Bedürfnisse einer Wechselstube oder eines Geldüberweisungsbüros decken sich nicht mit jenen unabhängiger Vermögensverwalter, auf die knapp die Hälfte unserer Mitglieder entfällt. Dank der Vielfalt ihrer Tätigkeiten kann die ARIF verschiedene Kontrollmechanismen anbieten. Wir sind stolz, dass sie den Ansprüchen der FINMA genügen, die uns als vertrauenswürdig betrachtet.

Manchmal wir der ARIF Pedanterie vorgeworfen. Zu Unrecht! Wir passen unsere Richtlinien (die gerecht aber nicht übertrieben sein sollen) ständig an die Erfordernisse der FINMA an.

Der Finanzintermediär ausserhalb des Bankensektors findet bei ARIF eine umfassende professionelle Organisation, die auf der Höhe der Ansprüche der FINMA steht... Mehr soll ARIF nicht tun... Weniger würde die Stellung unserer Mitglieder gegenüber den Schweizer Behörden gefährden.

In der Aus- und Weiterbildung ist die ARIF zu einem Qualitätslabel geworden, das für den Erwerb von Kenntnissen steht, die als vertrauensbildende Grundlage bei Banken, Kunden und insbesondere Regulierungsbehörden dienen. Seit mehreren Jahren nehmen immer mehr Nicht-Mitglieder (Banker, Treuhänder, spezialisierte Revisoren, Juristen, Anwälte, Versicherer und Mitglieder anderer SRO) an unseren Basisseminaren (GwG bzw. Standesregeln) oder Weiterbildungskursen teil, da sie das Preis/Qualitätsverhältnis für ausgezeichnet halten.

Wir können also weiterhin unterstreichen, dass die ARIF dazu beiträgt, dass der Finanzplatz Schweiz aktiv und innovativ bleibt und weiterhin die Qualität der Dienstleistungen in den Vordergrund stellt. Damit gewinnen wir das Vertrauen der Kunden.

IMPRESSUM

Newsletter: 2 Ausgaben pro Jahr, Vertrieb über E-Mail, bei Bedarf Ausdruck auf Papier.

Herausgeber: Association Romande des Intermédiaires Financiers (ARIF).

Chefredaktor: Norberto BIRCHLER (Direktor)

Redaktoren: Mitglieder des ARIF-Vorstands

Konzept: Alain SAINT-SULPICE

Adresse: 8, rue de Rive - 1204 Genf

Tel. +41.22.310.07.35 **Fax** +41.22.310.07.39

Ausbildungsprogramm 2013-2015

2013 - 2014

F	10 octobre 2013	CoD	13h30 - 17h30	Genève	Formation de base - CODE DE DEONTOLOGIE
E	28 November 2013	C	2 pm - 5 pm	Geneva	«International judicial assistance and PEPs»
F	12 décembre 2013	B	9h. - 17h.	Genève	Formation de base - LBA
F	22 janvier 2014	C	14h. - 17h.	Lausanne	«Nouveautés LBA depuis 2013 : conséquences pratiques»
E	13 February 2014	CoD	1:30 - 5:30pm	Geneva	Basic training - CODE OF DEONTOLOGY
I	5 marzo 2014	C	14 alle 17 ore	Lugano	Formazione continua (tema a definire) ◆
E	20 March 2014	B	9 am - 5 pm	Geneva	Basic training - MLA
D	3. April 2014	B	9 Uhr - 17 Uhr	Zürich	Grundausbildung - GwG
E	22 May 2014	C	2 pm - 5 pm	Geneva	«Terrorist financing»
F	18 juin 2014	C	14h. - 17h.	Lausanne	«Révisions LBA et CoD»

2014 - 2015

F	17 septembre 2014	B	9h. - 17h.	Lausanne	Formation de base - LBA
F	8 octobre 2014	CoD	13h30 - 17h30	Genève	Formation de base - CODE DE DEONTOLOGIE
F	20 novembre 2014	C	18h. - 21h.	Genève	«KYC en relation avec l'Amérique latine»
E	11 December 2014	B	9 am - 5 pm	Geneva	Basic training - MLA
F	4 février 2015	C	14h. - 17h.	Lausanne	Formation continue (thème à définir) ◆
D	18. März 2015	B	9 Uhr - 17 Uhr	Zürich	Grundausbildung - GwG
D	19. März 2015	C	9 Uhr - 12 Uhr	Zürich	Weiterausbildung (Thema zu definieren) ◆
E	23 April 2015	C	2 pm - 5 pm	Geneva	«MLA and Trusts»
E	7 May 2015	CoD	1:30 - 5:30pm	Geneva	Basic training - CODE OF DEONTOLOGY
F	21 mai 2015	C	14h. - 17h.	Genève	«Instruction pénale des affaires de blanchiment»
F	4 juin 2015	B	9h. - 17h.	Genève	Formation de base - LBA
F	25 juin 2015	C	14h. - 17h.	Genève	«Révisions LBA et CoD»

- F** auf Französisch
- D** auf Deutsch
- E** auf Englisch
- I** auf Italienisch

- B** GwG-Grundausbildung
- C** GwG-Weiterausbildung
- CoD** CoD-Grundausbildung
- ◆ Thema zu definieren



International judicial assistance and PEPs - 28 November 2013 -

Dario Zanni

Public prosecutor in Geneva specialized in economic criminality

Paul Gully-Hart

Partner in Schellenberg Wittmer where he heads the White-Collar Crime and Compliance Group

Julien Blanc

Partner in GVA Gautier, Vuille & Associés Law Firm and President of ARIF

Weiterentwicklung der Finanzmarktstrategie

(EFD - 14.06.2013)

Der Bundesrat hat einen ersten Bericht der Expertengruppe für die Weiterentwicklung der Finanzmarktstrategie zur Kenntnis genommen. Er ist bereit, im Rahmen der OECD aktiv an der Entwicklung eines globalen Standards für den automatisierten Informationsaustausch zur Sicherung der Steuerkonformität ausländischer Vermögensverwaltungskunden mitzuarbeiten, der hohen Ansprüchen an die Einhaltung des Spezialitätsprinzips und des Datenschutzes genügt, Reziprozität garantiert und zuverlässige Regeln zur Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten bei allen Rechtsformen einschliesslich Trusts und Sitzgesellschaften mitefasst.

Revision der Eckwerte zur Vermögensverwaltung

(FINMA - 27.06.2013)

Das Rundschreiben «Eckwerte zur Vermögensverwaltung» (FINMA-RS 2009/1) definiert den Massstab, nach dem die FINMA Verhaltensregeln von Selbstregulierungsorganisationen der Vermögensverwaltungsbranche als Mindeststandard anerkennt (ARIF Standesregeln - CoD).

Aufgrund von Urteilen des Bundesgerichts zur individuellen Vermögensverwaltung sowie der Revision des Kollektivanlagengesetzes wurden Anpassungen am Rundschreiben nötig. Betroffen waren vorab die Erkundigungspflichten (Risikoprofil des Kunden), Informationspflichten (Risikoaufklärung), Sorgfaltspflichten (Aktualisierungen des Risikoprofils) und die Pflicht zur Offenlegung von Retrozessionen.

Das revidierte Rundschreiben ist am 1. Juli 2013 in Kraft getreten. Die Branchenorganisationen können ihre Verhaltensregeln bis Ende 2013 anpassen.

FINMA unterzeichnet Kooperationsvereinbarungen

mit 28 EU- und EWR-Staaten (FINMA - 16.07.2013)

Diese Kooperationsvereinbarungen regeln die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch bei der Aufsicht von Managern alternativer Investmentfonds. Die Vereinbarungen sind eine der Bedingungen dafür, dass die Verwaltung von europäischen alternativen Investmentfonds an Schweizer Asset Manager delegiert werden darf oder der Vertrieb alternativer Investmentfonds in EU-Mitgliedstaaten an professionelle Anleger möglich ist. Sie sind am 22. Juli 2013 in Kraft getreten.

Die Kooperationsvereinbarungen umfassen den Austausch von Informationen, grenzüberschreitenden Vor-Ort-Kontrollen und die gegenseitige Unterstützung bei der Durchsetzung der jeweiligen aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf Schweizer Verwalter von alternativen Investmentfonds, welche alternative Investmentfonds in der EU verwalten und vertreiben. Sie gilt aber ebenso für europäische Verwalter von alternativen Investmentfonds, die solche Investments in der Schweiz verwalten oder an qualifizierte Anleger vertreiben. Die Vereinbarung schliesst zudem die grenzüberschreitende Aufsicht bei Verwahrstellen und der Delegation von Verwaltern alternativer Investmentfonds ein.

Mit diesen Vereinbarungen stärkt die FINMA die Aufsicht über grenzüberschreitende Aktivitäten im Fondsgeschäft.

Jüngste Stellungnahmen von ARIF

Stellungnahme der ARIF vom 28.03.2013 zum Projekt Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)

Sowohl die auf Bundesebene festgelegten Regeln und Mindeststandards als auch die strikte Beaufsichtigung der SRO zeigen, dass sich das 1998 von der Legislative mit dem GwG umgesetzte Modell in Richtung eines von der FINMA diktierten Regulierungssystems entwickelt hat. Darin wird die Beaufsichtigung an die SRO delegiert, welche den Behörden zur Seite stehen. Die Fähigkeit der SRO, eigene Regeln zu erlassen, wurde beschränkt.

Angesichts dieser Entwicklung und im Hinblick auf eine erhöhte internationale Glaubwürdigkeit würde ARIF die Aufgabe des Selbstregulierungssystems zugunsten einer offiziellen Regulierung begrüssen. In einem solchen System erlässt der Staat die Regeln, während „delegierte Regulierungsorganisationen“ bzw. „delegierte Aufsichtsorganisationen“ mit der Aufsicht betraut würden.

Die ARIF lancierte vorab eine breit angelegte Befragung ihrer Mitglieder. Die eingegangenen Antworten fielen in Bezug auf die neuen Prinzipien insgesamt positiv aus. Die Aufsicht durch die bestehenden SRO wird aufgrund ihrer lokalen Verankerung und ihrer Professionalität sehr geschätzt.

Die ARIF hatte in ihrer Stellungnahme vom 15.08.2012 zur prudentiellen Aufsicht über die unabhängigen Vermögensverwalter und zur Rolle der SRO als erste den Übergang von der Selbstregulierung zur delegierten Aufsicht vorgeschlagen.

Stellungnahme der ARIF vom 03.04.2013 zur Teilrevision der Eckwerte zur Vermögensverwaltung

Die ARIF äusserste sich namentlich zur Informationspflicht und die Retrozessionen. Sie bedauert auch, dass den Verpflichtungen zur grenzüberschreitenden Due Diligence in den Eckwerten kein eigenes Kapitel gewidmet wird. In der Praxis übertragen die Banken diese Aufgabe heute zum Teil auf die unabhängigen Vermögensverwalter. Aus aufsichtsrechtlicher Sicht bedeutet die ungenügende Einhaltung ausländischer Regeln durch die unabhängigen Vermögensverwalter zudem eine Gefährdung ihrer Geschäftstätigkeit und Zahlungsfähigkeit sowie erhebliche juristische Risiken für ihre Kunden.

Stellungnahme der ARIF vom 15.06.2013 zu den revidierten Empfehlungen der FATF und zur Finanzplatzstrategie

Im Wesentlichen zeigte sich die ARIF kritisch. Die in die Vernehmlassung geschickten Vorlagen macht den Eindruck einer übertriebenen und nicht zu Ende gedachten Reaktion auf internationalen Druck. Ziel ist die Einführung eines umfassenden Überwachungssystems und ein Klima allgemeinen Misstrauens. Dies hätte drastische Folgen für die Grundlagen der Wirtschaftsaktivität in der Schweiz, die Tätigkeit der Unternehmen, die Beziehungen der Bürger zum Staat und den Finanzdienstleistungen und schliesslich unsere Attraktivität für die Wirtschaftsakteure.

Diese Stellungnahmen der ARIF finden Sie auf unserer Website: www.arif.ch/de/prises_de_position.htm

Mitteilung GV 2013

Die 15. ordentliche Generalversammlung der ARIF wird am Donnerstag 7. November 2013, um 17.30 Uhr, im Swissôtel Métropole in Genf stattfinden. Danach laden wir Sie gerne zum Referat ein von **Herrn Stiliano Ordolli, Chef der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS)**.

Die ARIF informiert über FATCA

Das US-Steuerrecht FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) verpflichtet ausländische Finanzinstitute (Foreign Financial Institution – FFI) zur Anmeldung bei der US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service - IRS) bzw. gegebenenfalls zum Abschluss eines FFI-Vertrags. Gleichzeitig bemüht sich das US-Finanzministerium mit den anderen Staaten um die Unterzeichnung bilateraler Abkommen über den automatischen Informationsaustausch.

Die Schweiz hat das FATCA-Abkommen am 14.2.2013 unterzeichnet und arbeitet derzeit an einem Gesetzesentwurf für dessen Umsetzung. Sind sie verpflichtet, sich bei der IRS anzumelden? Was beinhaltet FATCA genau? Betrifft Sie FATCA bei der Ausübung Ihres Berufs?

Um grösstmögliche Klarheit zu schaffen und den bislang bekannten Sachverhalt zu erörtern, organisiert die ARIF eine Informationsveranstaltung für sämtliche Finanzintermediäre (Mitglieder und Nichtmitglieder der ARIF). Zwei Steuerexperten werden die reglementarische Entwicklung und die damit verbundenen Folgen in der Praxis beleuchten.



Séance d'information gratuite

18 septembre 2013 / 14h.-17h. / FER Genève, auditorium

Die Lunch-Debatten gehen weiter !

Die beiden ersten ARIF-Lunch-Debatten vom 13.5.2013 über die Perspektiven und Herausforderungen der Vermögensverwalter und vom 9.9.2013 über FATCA fanden bei den jeweils vierzig Anwesenden grossen Anklang.

Ziel dieser Anlässe ist, Synergien und den Ideenaustausch zwischen Finanzfachleuten zu fördern. Basis der Lunch-Debatten ist ein praxisorientiertes Konzept von Lunch-Seminaren über aktuelle bzw. sektoriell wichtige Themen. Die Teilnehmer stammen aus verschiedensten Berufskategorien: 39% ARIF-Mitglieder, 18% Bankiers, 18% FI (Nichtmitglieder von ARIF), 14% Anwälte und 11% Revisoren. Wir freuen uns, Sie an der nächsten Lunch-Debatte begrüßen zu dürfen!



News zur Revision 2013

Auf Antrag der FINMA und zur Gewährleistung eines risikogestützten, pragmatischen Ansatzes hat die ARIF für die Mitglieder, die als Haupt- bzw. Nebentätigkeit Geldüberweisungen (Money Transfer) tätigen, ein neues Arbeitspapier (AP 16) ausgearbeitet. Das Mitglied und die Revisionsstelle können das Dokument gemeinsam ausfüllen und es der ARIF mit den anderen Arbeitspapieren zustellen. Ziel ist die genauere Erfassung der Struktur und Organisation von Mitgliedern im Geldüberweisungsgeschäft, um für Transparenz zu sorgen und das Risiko einzugrenzen.

Gewisse Finanzintermediäre stützen sich für ihren geschäftlichen Bedarf und ihre Kundschaft auf «In-house Companies». «In-house Companies» können sehr unterschiedliche Funktionen ausüben. So können sie beispielsweise Rechte besitzen, Handelsdokumente ausstellen, als Organ oder Trustee fungieren, als vertragliche Gegenpartei dienen usw. Jüngst sorgte eine Geldwäschereiaffäre für Schlagzeilen. Sie machte deutlich, dass solche «In-house Companies» ihre Tätigkeit gelegentlich am Rande jener des Finanzintermediärs ausüben, ohne sich der Beaufsichtigung und Revision gemäss GwG zu unterziehen. Dies ist illegal und bietet Gelegenheit zu Missbrauch. Dieser Punkt steht inskünftig im Fokus. Den Revisionsstellen wird dazu ab diesem Jahr ein neues AP zur Verfügung stehen (AP 15).



Nächstens verfügbar auf der ARIF-Webseite



Nächste Ausgabe
März 2014